

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 774. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Änderung der dritten und vierten Bestimmung zum Abschnitt 35.1 EBM

3. Im Falle der gemeinsamen Durchführung von probatorischen Sitzungen im Gruppensetting entsprechend den Gebührenordnungspositionen 35163 bis 35169 durch zwei Psychotherapeuten mit ihnen jeweils fest zugeordneten Patienten (Bezugspatienten) gemäß § ~~116 Abs. 12~~ der Psychotherapievereinbarung berechnet jeder Psychotherapeut die Gebührenordnungsposition (letzte Ziffer) nach der Anzahl seiner jeweiligen Bezugspatienten.
4. Für Gruppenbehandlungen gemäß § ~~189~~ Abs. 6 der Psychotherapievereinbarung, bei denen in derselben Sitzung bei verschiedenen Patienten entweder Gruppentherapie oder probatorische Sitzungen im Gruppensetting zeitgleich angewendet werden, sind alle Patienten zur Ermittlung der gesamten Gruppengröße mitzuzählen. Maßgeblich für die jeweilige Bewertung je Teilnehmer ist die gesamte Gruppengröße (bestehend aus Patienten, für die Gruppentherapie angewendet wird und Patienten in einer probatorischen Sitzung im Gruppensetting). Auf Basis dieser gesamten Gruppengröße mit insgesamt mindestens drei Patienten ist für Patienten mit einer probatorischen Sitzung im Gruppensetting eine Bewertung je Teilnehmer gemäß den Gebührenordnungspositionen 35163 bis 35169 und für Patienten mit einer antrags- und genehmigungspflichtigen Gruppentherapie eine Bewertung je Teilnehmer gemäß den entsprechenden Gebührenordnungspositionen aus Abschnitt 35.2.2 EBM heranzuziehen.

2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35152 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35152 ist höchstens 24-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Im Rahmen einer Kinder-

und Jugendlichenpsychotherapie und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) ist die Gebührenordnungsposition 35152 gemäß § 158 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung höchstens 30-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

3. Änderung der achten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

8. Für Gruppenbehandlungen gemäß § 189 Abs. 6 der Psychotherapie-Vereinbarung, bei denen in derselben Sitzung bei verschiedenen Patienten entweder Gruppentherapie oder probatorische Sitzungen im Gruppensetting zeitgleich angewendet werden, sind alle Patienten zur Ermittlung der gesamten Gruppengröße mitzuzählen. Maßgeblich für die jeweilige Bewertung je Teilnehmer ist die gesamte Gruppengröße (bestehend aus Patienten, für die Gruppentherapie angewendet wird und Patienten in einer probatorischen Sitzung im Gruppensetting). Auf Basis dieser gesamten Gruppengröße mit insgesamt mindestens drei Patienten ist für Patienten mit einer probatorischen Sitzung im Gruppensetting eine Bewertung je Teilnehmer gemäß den Gebührenordnungspositionen 35163 bis 35169 und für Patienten mit einer antrags- und genehmigungspflichtigen Gruppentherapie eine Bewertung je Teilnehmer gemäß den entsprechenden Gebührenordnungspositionen aus Abschnitt 35.2.2 EBM heranzuziehen.

4. An folgenden Stellen im EBM erfolgt die Streichung der Wortgruppe „§ 28 Abs. 4 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie und“:

GOP	Position und Stelle
35411, 35412, 35415	Fakultativer Leistungsinhalt

5. An folgenden Stellen im EBM ist „§ 11 Abs. 14“ in „§ 17 Abs. 2“ zu ändern:

GOP	Position und Stelle
35405, 35411, 35412, 35415	Fakultativer Leistungsinhalt
35401, 35402, 35421, 35422, 35425, 35431, 35432, 35435	Fakultativer Leistungsinhalt, zweiter Spiegelstrich

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. **Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 34.3.7 EBM**
 2. Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 34370 ist eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V. **Die Gebührenordnungsposition 34371 ist abweichend von Nr. 2 der Präambel 34.1 ohne Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie nach § 135 Abs. 2 SGB V und entgegen Nr. 1 der Präambel 34.1 berechnungsfähig.**
2. **Anpassung der zweiten Protokollnotiz zum Teil A des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 83. Sitzung am 11. Dezember 2024**
 2. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses gehen davon aus, dass aus Anlass der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 34370 und 34371 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie) bis spätestens zum 1. April 2025 angepasst wird. Als Übergangsregelung **sind ist** bis zum Inkrafttreten der angepassten Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie die Gebührenordnungspositionen **34370 und 34371** abrechenbar, soweit die zuständige Kassenärztliche Vereinigung das Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistungserbringung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Nr. 42 der Anlage 1 der MVV-Richtlinie vom 18. Januar 2024) geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Genehmigung erteilt hat.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

Änderung der zweiten Anmerkung und Aufnahme einer dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30708 im Abschnitt 30.7.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 3 bis 5 werden Anmerkungen 4 bis 6.

Bei der Nebeneinanderberechnung der Gebührenordnungsposition 30708 neben der 30702 ist eine Arzt-Patienten-Kontaktzeit von mindestens ~~70~~55 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 30708.

Bei der Nebeneinanderberechnung diagnostischer bzw. therapeutischer Gebührenordnungspositionen und der Gebührenordnungsposition 30708 ist eine mindestens 10 Minuten längere Arzt-Patienten-Kontaktzeit als in den entsprechenden Gebührenordnungspositionen angegeben Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 30708.

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13602 im Abschnitt 13.3.6 EBM

Die Gebührenordnungsposition 13602 ist nur von ~~Fachärzten für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung "Nephrologie"~~ ~~und/oder~~ Vertragsärzten, die über eine Genehmigung zur Durchführung von Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen, berechnungsfähig.